

Bekanntmachung über Malz.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats über Malz vom 17. Mai 1915 ist anzusehen als höhere Verwaltungsbehörde der Kreisaustrich, als zuständige Behörde das Kreisamt. Darmstadt, den 20. Mai 1915. Großherzogliches Ministerium des Innern. v. Dombarg.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 17. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 4 erhält Absatz 3 d folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten, sofern sie in ihren Betrieben vor dem 17. Mai 1915 derartige Verarbeitungen bereits vorgenommen haben; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig.“

2. Im § 14 erhält Absatz 2 d folgende Fassung:

„bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, sofern in diesen Betrieben vor dem 17. Mai 1915 bereits eine derartige Verarbeitung vorgenommen ist.“

Artikel 2.

Bierbrauereien, die mit Beginn des 25. Mai 1915 Gerste im Besitz haben, sind verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer dem Deutschen Brauerbund E. B. in Berlin bis zum 1. Juni 1915 anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von der empfangenden Bierbrauerei zu erstatten.

Dasselbe gilt für Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 mit Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gerste- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verwendet haben.

Der Deutsche Brauerbund E. B. hat bis zum 10. Juni 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung eine Uebersicht über die ihm angezeigten Gerstenvorräte zu übermitteln.

Wer die Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Berlin, den 17. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando

Frankfurt a. M., den 24. April 1915.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und meiner Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (III b, I b Nr. 247) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Den Besitzern und Leitern von Gasthöfen im Bezirk des XVIII. Armeekorps, sowie deren Angestellten ist es verboten, in dem Gasthofsbetrieb Postsendungen an Personen auszubändigen, die nicht im Gasthof abgehengen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung werden die Gasthofsleiter, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungsexamen im Kreise Gießen findet wie folgt statt:

Am 4., 5. und 7. Juni ds. Jrs. beginnend 8 1/2 Uhr vormittags im Bezirkskommando in Gießen, Zimmer 31.

Am 8. Juni ds. Jrs. beginnend 9 Uhr vormittags im Hotel Birch in Grünberg.

Am 12. Juni ds. Jrs. beginnend 9 Uhr vormittags im Rathaus in Lich.

Alle bis 1915 anerkannten Invaliden und Renteneempfänger haben zu diesem Examen zu erscheinen.

Sie erhalten hierzu einen besonderen Bestimmungsbefehl vom Bezirkskommando.

Gießen, den 19. Mai 1915.

Großherzogliches Bezirkskommando.

Naumann,

Oberleutnant und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekanntmachung über Malz und Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Unter Hinweis auf die im heutigen Kreisblatt abgedruckten Bekanntmachungen über Malz und über Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste wird auf die Pflicht zur Abgabe der Anzeige hiermit besonders hingewiesen. Anzeigecoordenrude können unentgeltlich vom Deutschen Brauerbund E. B. oder durch Vermittlung der Gr. Handelskammer zu Gießen bezogen werden. Wir machen noch auf die in den Bekanntmachungen enthaltenen Strafanordnungen, sowie den Generalpardon hinsichtlich etwaiger bei der Vorratserhebung vom 27. März d. J. verschwiegenen Vorräte ausdrücklich aufmerksam.

Gießen, den 22. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Selbstversorger.

Durch unsere Bekanntmachung vom 4. März 1915 — Kreisblatt Nr. 25 vom 12. März 1915 — war für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen Getreide oder Mehl oder beides zusammen zu ihrem eigenen Verbrauch überlassen worden war, bestimmt worden, daß sie die ihnen zugestandenen Vorräte alsbald aus ihren übrigen Beständen auszufordern haben. Nur wenn dies geschähen ist, vermögen die Selbstversorger der ihnen mit unserer Verfügung vom 21. März 1915 — Kreisblatt Nr. 29 vom 26. März 1915 — auferlegten monatlichen Meldepflicht gewissenhaft nachzukommen. Denjenigen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die die nach Vorstehendem bestimmte Ausforderung trotzdem bis jetzt nicht vorgenommen haben, wird hiermit dringend empfohlen, alsbald die ihnen zum Verbrauch überlassenen Vorräte abzuwiegen und getrennt von ihren übrigen Beständen aufzubewahren.

Säumige haben Strafanzeige zu gewärtigen, deren Folge Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark sein kann.

Gießen, den 21. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Au die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Anordnung hat den Zweck, Ihnen die Kontrolle über den zulässigen Verbrauch der den Selbstversorgern überlassenen Getreide- und Mehlvorräte noch mehr wie seither zu erleichtern. Daß keine stärkere Inanspruchnahme ausgedehnter Bestände, als wie solche gesetzlich erlaubt ist, erfolgt, wollen Sie überwachen. Ueber vorgefundene Anstände haben Sie uns zu berichten.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Brotmarken an die Selbstversorger unter keinen Umständen ausgegeben werden dürfen. Ebensovienig kann Weizenmehl Nr. 0 an die Selbstversorger verabfolgt werden, weil dieses auch nur gegen Brotmarken abgegeben werden darf und demnach Selbstversorger, die Brotmarken haben, nicht vorhanden sein werden.

Gießen, den 21. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Begezeit der Ameln und Stare. Die mit Verfügung vom 27. Mai 1914 zu Nr. W. d. J. 10301 (Kreisblatt Nr. 47) angeordnete vorübergehende Aufhebung der Begezeit für Ameln und Stare ist durch Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1915 über den 1. Juni d. J. hinaus für das ganze Kalenderjahr 1915 ausgesprochen (Art. 29 Jagdstrafgesetz, § 3 der Verordnung vom 29. April 1914).

Gießen, den 21. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Zum Verstellen von Kleinpflaster wird die Kreisstraße Dungen—Langsoor vom 25. Mai ab bis auf weiteres für jeden Verkehr gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Langsoor—Wettenhagen—Wellersheim—Dungen oder über Langsoor—Nonnenroth—Dungen.

Gießen, den 11. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

